

Redigierfehler

Falschaussage im Korrespondentenbericht einer Nachrichtenagentur

Eine Regionalzeitung veröffentlicht den Korrespondentenbericht einer Nachrichtenagentur über die Vorbereitungen der PDS auf die Wahlen zum Europaparlament. In dem Artikel der Agenturjournalistin findet sich folgende Passage: "Für die PDS ist allein die NATO der Aggressor, nicht der jugoslawische Präsident Slobodan Milosevic, und sie leugnet oder ignoriert die Vertreibung und Ermordung der Kosovaren." Der heimische Kreisverband der PDS beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Aussage, dass die PDS Vertreibung und Ermordung der Kosovaren leugne, sei falsch. Dies gehe z.B. aus einem Brief von Gregor Gysi an Milosevic und aus einem Artikel in der "Anti-Kriegs-Zeitung" der PDS hervor. Die Chefredaktion der Zeitung verweist auf einen inzwischen veröffentlichten Leserbrief, in dem die Partei ihre Position darlegen konnte. Ferner habe man sich bei der PDS-Führung in Berlin für die Fehlleistung entschuldigt. Die Chefredaktion der Nachrichtenagentur teilt mit, dass die strittige Passage nicht von ihr stammt. Auch die Verfasserin selbst bekunde eindeutig, dass sie den beanstandeten Satz nicht geschrieben hat. (1999)

Der Presserat stellt fest, dass die kritisierte Aussage eindeutig falsch ist. In der von der PDS im Bundestag herausgegebenen Zeitung gegen den Krieg, Ausgabe Nr.3 April/Mai 1999, heißt es auf Seite 5 unter der Zwischenüberschrift "Kosovo-Flüchtlinge in Albanien": "Es gibt keinen Zweifel: die vielen Menschen, die aus dem Kosovo flüchten, wurden überwiegend von dem serbischen Militär vertrieben". Die Behauptung, die PDS leugne oder ignoriere die Verbrechen an den Kosovo-Albanern, ist somit nicht haltbar. Zwar beurteilt der Presserat die Tatsache, dass die Zeitung einen Leserbrief der Beschwerdeführerin abgedruckt und sich bei der PDS-Führung in Berlin für den Fehler entschuldigt hat, als positiv. Er stellt sich jedoch die Frage, warum die Zeitung die kritisierte Behauptung nicht öffentlich richtiggestellt hat. Eine solche Vorgehensweise hätte journalistischer Fairness entsprochen. Der Presserat ahndet den Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex mit einer Missbilligung. (B 52/99)

(Siehe auch "Asylbewerber" B 71/99 und "Kriegsberichterstattung" B 51/99)

Aktenzeichen: B 52/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung